1. Staatliches Interesse

[1]Die Unterstützung schöpferischer Künstlerinnen und Künstler ist nach Art. 140 Abs. 2 Bayerische Verfassung Aufgabe des Freistaates. [2]Durch die Förderung nach dieser Richtlinie soll die Zahl an Präsentationsmöglichkeiten in Bayern für in Bayern wirkende Künstlerinnen und Künstler erhöht werden.